

ANFRAGE

des Abgeordneten Erwin Angerer
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
betreffend **Umgehung der Vollanwendung des Bundesvergabegesetzes durch BMDW und ÖRK Einkauf & Service GmbH**

Das Bundesvergabegesetz regelt unter anderem die „*Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich*“ wie auch „*die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im Sektorenbereich, das sind die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch Sektorenauftraggeber sowie die Durchführung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber*“¹. Das heißt, öffentliche Aufträge entsprechend BVerG müssen jedenfalls ein Verfahren durchlaufen, in dem unterschiedliche Unternehmen/Bieter bei der Angebotslegung Berücksichtigung finden, bevor diese vergeben werden. Je nach Auftragsart – ob Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag – ist laut BVerG ein Schwellenwert angegeben, ab welchem das BVerG greift. Als mögliche öffentliche Auftraggeber werden sämtliche Ministerien wie auch das AIT Austrian Institute of Technology GmbH, die Bundesbeschaffung Ges.m.b.H. sowie die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H. angeführt.² Wird ein Beschaffungsvorhaben des Bundes „*einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1. beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen, und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum überwiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als zwei Millionen Euro endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden.*“³

Sieht man sich die Chronologie hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben im Zuge der COVID-19-Pandemie zwischen BMDW (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) und dem ÖRK (Österreichisches Rotes Kreuz) an, so lässt sich nicht ausschließen, dass hierbei zumindest die Vollanwendung des Bundesvergabegesetzes umgangen wurde:

12.03.2020	WHO erklärt COVID-19 Ausbruch zur Pandemie
09.-13.03.2020	Krisenstab SKKM im BMI beauftragt in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK), als zentrale Stelle für die dringliche Beschaffung des bundesweiten Bedarfs an Schutzgütern für die Dauer der Pandemie
16.03.2020	rückwirkender Beginn der Gültigkeit des Beschaffungsvertrages BMDW mit ÖRK Einkauf & Service GmbH
23.03.2020	finale Abstimmung des Vertragstextes

¹ § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 BVerG 2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>.

² Vgl. ebd.: Anhang III.

³ § 71 Abs. 3 BHG 2013, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006632>

24.03.2020	Vertragsunterzeichnung BMDW und ÖRK Einkauf & Service GmbH
27.03.2020	Klärung EU-beihilfenrechtlicher Frage (Problem zu hohes Auftragsentgelt) Nachtrag zum Werkvertrag
30.06.2020	Auslaufen des Vertrages mit dem ÖRK
01.07.2020	Zuständigkeit für die Beschaffung geht zur Gänze zur BBG

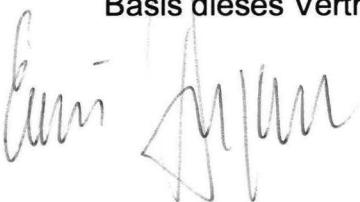
Obwohl laut BVerG unterschiedliche Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen werden hätten müssen (ursprüngliches Auftragsvolumen rund 116 Mio EUR), wurde ohne Vorliegen von Alternativangeboten das ÖRK mit Hinweis auf die Anwendung des § 37 Abs. 1 Z 4 iVm § 122 Abs. 3 BVerG aufgrund von „Dringlichkeitsgründen“ mit der Beschaffung des Bedarfs an Schutzgütern während der Corona-Pandemie beauftragt (Vertrag vom 24.3.2020). Zudem erscheint unklar, inwiefern das BMF entsprechend Bundeshaushaltsgesetz dieser Vorgehensweise zugestimmt hat.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nachstehende

Anfrage

1. Warum wurde die für Beschaffungen zuständige BBG nicht von Beginn an mit dem Beschaffungsvorgang während der Corona-Pandemie beauftragt?
2. Unter Berücksichtigung welcher Aspekte bzw. rechtlicher Grundlagen wurde beschlossen, mit der ÖRK Einkauf & Service GmbH einen Vertrag abzuschließen?
3. Aufgrund welcher Fakten wurden die Dringlichkeitsgründe, die zur Anwendung des § 37 Abs. 1 Z 4 iVm § 122 Abs. 3 BVerG im gegenständlichen Vertrag zwischen BMDW und der ÖRK Einkauf & Service GmbH führten, ermittelt?
4. Wurden die Gründe für die Dringlichkeitsbeschaffung gem. Bundesvergabegesetz hinsichtlich jedes einzelnen zu beschaffenden Produktes bzw. jedes Artikels ermittelt?
5. Wenn ja, in welcher Form?
6. Wurde die Dringlichkeit für jedes einzelne Produkt bzw. jeden Artikel dokumentiert?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wurde der gegenständliche Vertrag von der Finanzprokuratur geprüft?
9. Wenn ja, gab es Punkte, die die Finanzprokuratur kritisch betrachtete und welche?
10. Wenn nein, zeigte sich die Finanzprokuratur mit der gänzlichen Vertragsgestaltung zufrieden?
11. Wurde aufgrund der Vertragsprüfung durch die Finanzprokuratur eine Vertragsanpassung oder ein anderer Vertragszusatz erstellt?
12. Wenn ja, welche?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Gab es eine anderweitige Zusatzvereinbarung zwischen dem Bund und dem ÖRK betreffend Beschaffungsvorgänge im Zuge der Corona-Pandemie?
15. Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?
16. Wurde die Anhebung der ursprünglichen Auftragssumme von 116 Mio EUR auf 240 Mio EUR vertraglich geregelt?
17. Wenn ja, inwiefern?

18. Wenn nein, warum nicht?
19. Welche Beschaffungen wurden auf Basis des ursprünglichen Vertrages vom 24.3.2020 abgewickelt (mit der Bitte um Auflistung aller Beschaffungen inkl. Name des Auftragnehmers und der jeweiligen Auftragssumme)?
20. Wurden bei diesen Aufträgen Vergleichsangebote eingeholt?
21. Wenn ja, bitte um Auflistung aller eingeladenen Firmen und deren Angebote.
22. Wenn nein, warum nicht?
23. In welchem Zeitraum erfolgten die jeweiligen Beschaffungen entsprechend dem ursprünglichen Vertrag (bitte um Auflistung aller Beschaffungen inkl. Name des Auftragnehmers, Bestelldatum, Lieferdatum und Betrag)
24. Wurde hinsichtlich der jeweiligen Beschaffungen bzw. der Übertragung der Beschaffungen an das ÖRK das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt?
25. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung erklärte sich das BMF einverstanden?
26. Wenn nein, warum nicht, und blieb somit das Bundeshaushaltsgesetz unberücksichtigt?
27. Warum wurden die Beschaffungsvorgänge im Hinblick auf Schutzgüter zur Bewältigung der Corona-Pandemie schlussendlich an die Bundesbeschaffung Ges.m.b.H übertragen?
28. Wann begannen die ersten Gespräche in Zusammenhang mit dem Übergang der Beschaffung von ÖRK Einkauf & Service GmbH auf BBG?
29. Aufgrund welcher Parameter wurde das Wegfallen der Grundlagen für die Dringlichkeitsbeschaffung gemäß Bundesvergabegesetz geprüft?
30. Erfolgte die Prüfung des Wegfallens der Grundlagen für die Dringlichkeitsbeschaffung gemäß Bundesvergabegesetz hinsichtlich jedes einzelnen zu beschaffenden Produktes bzw. jedes Artikels?
31. Wann konkret wurde bei welchen Produkten bzw. Artikeln das Wegfallen der Dringlichkeit festgestellt?
32. Wann erfolgten die ersten Beschaffungen durch die BBG?
33. Die Beschaffung welcher konkreten Produkte bzw. Artikel erfolgte seitens der BBG vor dem Auslaufen des Vertrages zwischen BMDW und der ÖRK Einkauf & Service GmbH?
34. Wieviel wurde bis dato an die ÖRK Einkauf & Service GmbH aufgrund des gegenständlichen Vertrages mit dem BMDW ausbezahlt?
35. Welcher Betrag davon entfiel auf den Bedeckungsbeitrag?
36. Mit welchen weiteren Zahlungen an die ÖRK Einkauf & Service GmbH in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist noch zu rechnen?
37. Wann ist mit einer Endabrechnung zu rechnen?
38. Wurden weitere Beträge an die ÖRK Einkauf & Service GmbH in Zusammenhang mit der Abgeltung der Leistungen in Erfüllung des mit dem BMDW abgeschlossenen Vertrages überwiesen?
39. Wenn ja, welche Beträge wurden für welche konkreten Leistungen überwiesen?
40. Wenn ja, auf Grundlage welcher vertraglichen Basis bzw. Vereinbarung erfolgten die Überweisungen?
41. In welchem konkreten Zeitraum war die ÖRK Einkauf & Service GmbH auf Basis dieses Vertrages tätig?



DF



W. Raith
obligatorisch
A.

